

Das betrifft sowohl die Aufklärung der Persönlichkeitsentwicklung, der Familien- und sonstigen Erziehungsverhältnisse als auch die Entscheidungen für die weiteren Erziehungsmaßnahmen. Ausgehend von den Untersuchungsergebnissen ist der Hinweis angebracht, daß erfahrungsgemäß die Mitwirkung der Jugendhilfe dann effektiv ist, wenn die Familie oder der Jugendliche der Jugendhilfe konkret bekannt ist (z. B. betreut wurde). In anderen Fällen ist die Jugendhilfe nicht selten überfordert, einen wirksameren Beitrag zu leisten.

Analog sind die bisherigen Darlegungen auch gültig für die Durchsetzung des Rechts auf Verteidigung als Voraussetzung und Bestandteil der beweiskräftigen Wahrheitsfeststellung. Es liegt nicht zuletzt im Interesse des Untersuchungsorgans, daß entsprechend den Forderungen des § 72 StPO durch eine qualifizierte Verteidigung eine aktive Mitwirkung bei der Realisierung des rechtspolitischen Grundanliegens (Verhinderung des subversiven Mißbrauchs Jugendlicher und Rückgewinnung bzw. Disziplinierung) erfolgt.

5. Zum Abschluß von Ermittlungsverfahren

Die herausgearbeiteten Anforderungen und Aufgaben zur Erhöhung der politischen, politisch-operativen und individuell-erzieherischen Wirksamkeit der Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche sind auch und gerade für den Abschluß des Ermittlungsverfahrens bestimmend. Auf der Grundlage der geführten Untersuchungen soll hierzu nur auf ausgewählte Probleme bzw. Entscheidungsmöglichkeiten eingegangen werden:

In der Untersuchungsarbeit wird von den differenzierten rechtlichen Möglichkeiten der Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche zunehmend wirksamer Gebrauch gemacht. Das entscheidende und in der Praxis nicht unkomplizierte Problem besteht darin, die erzieherische Wirksamkeit dieser abschließenden Entscheidung optimal zu sichern. Das verlangt u. a.

- sicherzustellen, daß die Einstellung des Verfahrens von dem betreffenden Jugendlichen und seiner Umwelt nicht als "Re-